

## **Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das ergänzende Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual. Der Senat hat die Satzung am 29.07.2020 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.08.2020 genehmigt.

### **§1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt.

Die Fachhochschule sucht in Abstimmung mit einem Kooperationspartner die Bewerber aus, die nach Eignung die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

### **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind in Papierform zu übermitteln:

- (a) ausgedruckter und unterschriebener Zulassungsantrag aus dem Bewerberportal
- (b) beglaubigter Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- (c) tabellarischer Lebenslauf

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, wobei eine Person der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören muss. Die weiteren Personen der Auswahlkommission können auch externe Gutachter mit Erfahrung sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangsleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.

(2) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach dem Ergebnis eines Studieneignungstestes gemäß § 6 sowie eines Auswahlgesprächs gemäß § 7. Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren. In der ersten Stufe wird eine Rangliste anhand der erreichten Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung und den Eignungstest erstellt. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Eignungstest mit Hochschulzugangsberechtigung können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit folgendem Gewicht in die Auswahlentscheidung ein:

- 1,0 bis 1,5     60 Punkte
- 1,5 bis 1,9     50 Punkte
- 2,0 bis 2,4     40 Punkte
- über 2,5        30 Punkte

(3) In der zweiten Stufe erfolgt dann das Auswahlgespräch nach § 7.

## **§ 6 Eignungstest**

(1) Alle Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, werden zu einem Studieneignungstest eingeladen. Die Nichtteilnahme an dem Eignungstest schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Der Eignungstest soll prüfen, ob der Bewerber für das angestrebte Studium geeignet ist.

(2) In dem Eignungstest werden logisches Denken, Befähigung zum analytischen und abstrakten Denken, Konzentration sowie praktisch-technische Fragen zu Biologie, Umweltkunde und Botanik abgefragt.

(3) In jedem Bereich nach Absatz 2 können maximal 10 Punkte erreicht werden. Insgesamt können damit 40 Punkte erreicht werden.

(4) Anhand der erreichten Punktzahl von Hochschulzugangsberechtigung und Eignungstest wird eine Rangliste erstellt.

## **§ 7 Auswahlgespräch**

(1) Mit den 70 ranghöchsten Bewerber\*innen nach § 6 Abs. 4 ist ein Auswahlgespräch zu führen. Die Nichtteilnahme an dem Gespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerber\*innen entspricht mindestens dem Dreifachen der verfügbaren Studienplätze.

(2) Der Termin für das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern elektronisch oder schriftlich mitgeteilt. Das Auswahlgespräch findet in Einzelgesprächen statt. Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission geführt.

(3) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

- (a) allgemeine Forstwirtschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen
- (b) Naturwissenschaftliche Kenntnisse
- (c) Praxisbezug
- (d) persönliche Eignung, Motivation und soziale Kompetenz des Bewerbers

Für jedes Kriterium können maximal 10 Punkte von der Auswahlkommission vergeben werden. Jedes dieser Kriterien wird anhand der folgenden Darstellung bewertet:

- bis 2 Mangelhaft bzw. geringfügig gegeben
- bis 4 Ausreichend bzw. ansatzweise gegeben
- bis 6 Befriedigend bzw. teilweise gegeben
- bis 8 Gut bzw. überwiegend gegeben
- bis 10 Sehr gut bzw. uneingeschränkt gegeben

(4) Die Auswahlkommission erstellt anhand der vergebenen Punkte für das Auswahlgespräch eine Rangliste für die Vergabe der Studienplätze. Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

#### **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 28.08.2020

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Rektor der Fachhochschule Erfurt